

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Amtsblatt

Nr. 25 | Freitag, 4. Juli 2025

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Senioren am Mittwoch, 09.07.2025, 16 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33a

Tagesordnung

1. Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG für Asylbewerber-Sachstandsbericht
2. Ferienprogramm und Angebote der Ferienbetreuung – Antrag der Stadtratsfraktionen der Grünen und der Freien Wähler

Stadt Schwabach, 02.07.2025

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Dienstbetrieb der Stadtverwaltung

Die Ämter der Stadtverwaltung einschließlich des Bürgerbüros und der Stadtbibliothek haben am Freitag, den 11. Juli 2025 wegen einer betrieblichen Veranstaltung geschlossen. Vereinbarte Termine können dennoch stattfinden.

Der Pflegestützpunkt ist regulär von 8.30 bis 12 Uhr geöffnet. Das Stadtmuseum ist regulär von 10 bis 18 Uhr geöffnet. Das Entsorgungszentrum Schwabach mit Recyclinghof ist regulär von 10 bis 17 Uhr geöffnet.

Wir bitten hierfür um Ihr Verständnis.

Stadt Schwabach, 26.06.2025

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Geschäftsstelle der Volkshochschule geschlossen

Die Geschäftsstelle der Volkshochschule Schwabach ist am Mittwoch, 09.07.2025 und Donnerstag, 10.07.2025 ganztägig wegen einer Qualitätszertifizierung geschlossen.

Anmeldungen können per Mail oder über die Webseite entgegengenommen werden.

Stadt Schwabach, 18.06.2025

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Schwabach

vom 25.06.2025

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - (BayRS 2024-1-1), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) und des Art. 22 des Kostengesetzes - KG - (BayRS 2013-1-1-F), vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Schwabach vom 29.4.2003 (Amtsblatt Nr. 21/2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2024 (Amtsblatt Nr. 52/2010):

§ 1**§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

- (2) „Für Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr gibt es wahlweise einen Bibliotheksausweis für 12,00 € (Jahresgebühr) oder für 6,00 € (Vierteljahresgebühr). Beide Gebühren werden mit der Anmeldung bei der Stadtbibliothek fällig. Sowohl der Jahresausweis als auch der Vierteljahresausweis verlängern sich nicht automatisch.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Schwabach, 25.06.2025

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Am 01.07.2025 waren Grundbesitzabgaben für Jahreszahler fällig.

Säumige werden gebeten, die Abgabeschuld – sie ist den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen – einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlag – der beträgt für jeden angefangenen Monat von 1 v. H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages - umgehend zu überweisen oder auf ein Konto der Stadt Schwabach einzuzahlen.

Dabei sind unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben.

Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Schwabach zu senden. Ein Begleitschreiben erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen sind in der Stadtkasse nicht möglich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Schwabach beigetrieben werden. Dadurch entstehen Kosten, die durch die Säumigen beglichen werden müssen.

Um Fristversäumnis zu vermeiden, empfehlen wir, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Antragsformulare sind im Internet unter www.Schwabach.de / „Bürger-Service“/ „Online-Dienste“ abrufbar. Auf Wunsch werden die Formulare auch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Schwabach Telefon 860-254 und -354.

Fortsetzung auf Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer orientiert sich an den Verhältnissen zu Beginn des jeweiligen Jahres. Im Falle der Übereignung des Grundsteuerobjektes bleibt der/die bisherige Eigentümer/in bis zu dem auf den Nutzen- und Lastenwechsel folgenden 1. Januar Steuerschuldner/in. Das Finanzamt schreibt das Grundsteuerobjekt erst zu diesem Zeitpunkt auf den/die neue/n Eigentümer/in fort.

Die im notariellen Kaufvertrag getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen über den Nutzen- und Lastenwechsel berühren die Steuerpflicht für das Übergangsjahr nicht. Die städtische Steuerverwaltung kann die Grundsteuer daher erst zum 01.01. des Folgejahres bei dem /der Erwerber/in anfordern.

Stadt Schwabach, 03.01.2025

Stefanie Rother
Stadtkämmerin

Vergabe von Bauleistungen und Leistungen durch die Stadt Schwabach

Die Vergabe folgender Lieferungen, Leistungen und Dienstleistungen ist beschlossen worden und wird hiermit bekannt gegeben:

Art der Lieferung bzw. Leistung	Auftrag erteilt an:	Beschluss durch Ausschuss	Datum
Spielplatzbau	Firma Tollerei, U- hingen	Planungs- und Bau- ausschuss vom 03.06.2025	11.06.2025
Landschaftsbauarbeiten	Firma Jung Garten- u. Land- schaftsbaubau GmbH & Co. KG, Schwab- ach	Planungs- und Bau- ausschuss vom 03.06.2025	11.06.2025

Stadt Schwabach, 30.06.2025

Dr. Maximilian Hartl
Referent für Umwelt und Gebäudemanagement

**Bebauungsplanverfahren S-110-10, 1.Änderung "Gewerbepark West"
Bekanntmachung eines Aufstellungsbeschlusses zum o.g. Bebauungsplan gemäß
§ 2 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27.06.2025 für das o.g. Gebiet das Änderungsverfahren zum Bebauungsplan mit der Bezeichnung S-110-10 „Gewerbepark West“ eingeleitet.

Im Zuge der Erweiterung des o.g. Gewerbegebietes in die östliche und westliche Richtung sind Anpassungen im Bereich der Verkehrsflächen im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes notwendig. Aufgrund der künftig größeren Ausdehnung der gewerblichen Flächen sollen auch, die Möglichkeiten für Einzelhandels- und Gastronomienutzungen erweitert werden.

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan S-110-10, 1. Änderung „Gewerbepark West“ wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Fortsetzung auf Seite 4

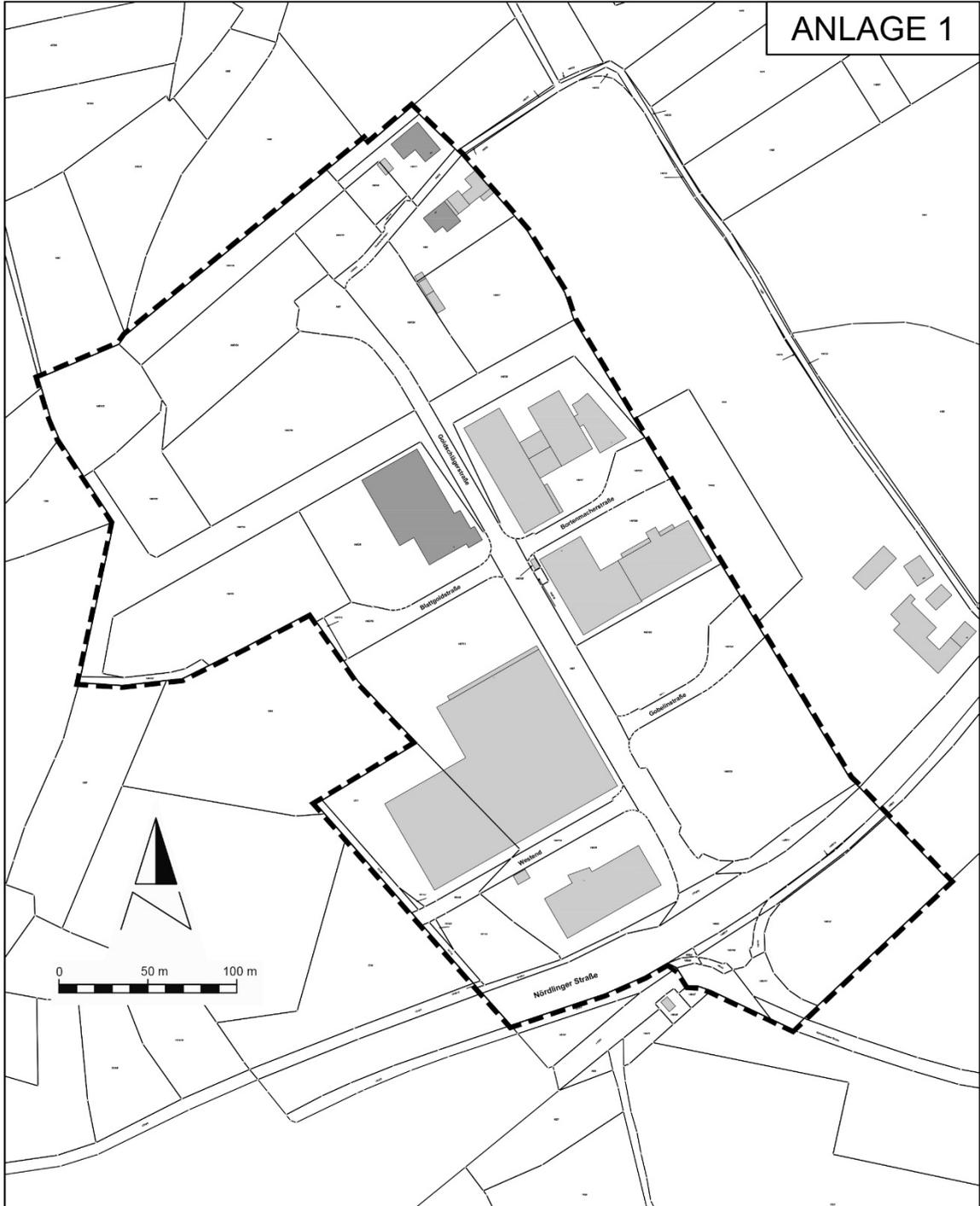
Fortsetzung von Seite 3

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (s. Anlage 1).

Anlage 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes S-110-10, 1. Änderung "Gewerbepark West" mit integriertem Grünordnungsplan.

Stadt Schwabach, 02.07.2025

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat



 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans S-110-10, 1. Änderung

REFERAT FÜR STADTPLANUNG UND BAUWESEN
STADTPLANUNGSAMT

Albrecht-Achilles-Straße 6/8, 91126 Schwabach, E-Mail: stadtplanungsamt@schwabach.de

STADT SCHWABACH



PROJEKT

**Bebauungsplan
S-110-10, 1. Änderung
"Gewerbepark West"**

AMTSLEITUNG Morawietz
PLANUNG Jurczak
GEZEICHNET Schreyer
GEÄNDERT

Schwabach, den 27.05.2025

PROJEKTL EITUNG
Tel.: 09122 860 522
stadtplanung@schwabach.de

PLANBEZEICHNUNG

Übersicht Geltungsbereich

MASSSTAB

PLANNR.

1

PLANGRUNDLAGE

DFK Stand Jan. 2025

K:\BEBAUUNGSPLAN\SCHWABACH\S-110-10_1AE\GELTUNGSBEREICH\S-110-10_1AE_AUFSTELLUNGSBESCHLUSS_STAND_2025_05_27.DWG